



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An die  
Verbände  
**- per E-Mail -**

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Philip Scholz / Rainer Kaul  
TEL (+49 30) 18 580 8632  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL [pqlt@bmjv.bund.de](mailto:pqlt@bmjv.bund.de)  
[kaul-ra@bmjv.bund.de](mailto:kaul-ra@bmjv.bund.de)

AKTENZEICHEN RB1/PGLT – 7525/21-5-R3

DATUM Berlin, 11. November 2020

**BETREFF:** Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

**HIER:** Versendung des Referentenentwurfs

**ANL:** -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt. Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Entwurf besteht bis zum

7. Dezember 2020.

Ich bitte, Stellungnahmen per E-Mail an [pqlt@bmjv.bund.de](mailto:pqlt@bmjv.bund.de) und [kaul-ra@bmjv.bund.de](mailto:kaul-ra@bmjv.bund.de) zu übersenden.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in dem Dokument enthalten sind.

Dazu bitten wir darum, die Stellungnahme in einem PDF-Format einzureichen. Sofern Sie mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir, diese aus dem Dokument zu entfernen.

Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMJV lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

#### Hintergrund und Ziel des Vorhabens:

Mit dem Gesetzentwurf soll auf aktuelle Entwicklungen im Markt für Rechtsdienstleistungen reagiert werden. Dort treten mittlerweile in größerer Zahl sog. Legal-Tech-Unternehmen auf, die Verbraucherinnen und Verbrauchern Angebote zur Durchsetzung ihrer Ansprüche machen. Diese Unternehmen werden zumeist als registrierte Inkassodienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz tätig. Hierbei weichen sie aber zum Teil erheblich von dem klassischen Bild eines Inkassodienstleisters ab und bieten nicht selten weitreichende rechtliche Beratung und Unterstützung an. Wesentlicher Erfolgsfaktor der Legal-Tech-Unternehmen ist, dass sie (anders als die Rechtsanwaltschaft dies bisher darf) ganz überwiegend auf der Basis von Erfolgshonoraren tätig werden und dabei die Verbraucherinnen und Verbraucher von sämtlichen Kostenrisiken freistellen. Die Tätigkeit dieser Unternehmen hat zu neuen Rechtsfragen im Rechtsdienstleistungsrecht und im anwaltlichen Berufsrecht geführt.

So hat der BGH (VIII 285/18) entschieden, dass Inkassodienstleister rechtlich umfassend für ihre Kundinnen und Kunden bei der Einziehung von Forderungen tätig werden dürfen und die Vereinbarung von Erfolgshonoraren samt Kostenübernahme zulässig ist. Der Rechtsanwaltschaft ist dagegen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nur in engen Grenzen erlaubt; die Freistellung ihrer Mandantschaft von Rechtsverfolgungskosten ist ihnen vollständig untersagt. Hieraus ergeben sich erhebliche Bedenken im Hinblick auf das europarechtliche Kohärenzerfordernis und damit die Rechtmäßigkeit der bestehenden weitgehenden Verbote von Erfolgshonoraren und Prozessfinanzierung im anwaltlichen Berufsrecht.

Zudem besteht insbesondere bei Verbraucherinnen und Verbrauchern im Bereich von Forderungen bis etwa 2 000 Euro ein sogenanntes „rationales Desinteresse“ an der Durchsetzung solcher Forderungen, da das bestehende Risiko, im Fall eines Unterliegens hohe Kosten tragen zu müssen, in keinem angemessenen Verhältnis zu der durchzusetzenden Forderung steht.

Weiter prüft die zuständige Behörde im Rahmen der Registrierung nach dem RDG derzeit oft nur anlassbezogen, ob die vom Antragsteller ins Auge gefassten Tätigkeiten auf der Grundlage einer Inkassoerlaubnis erbracht werden dürfen. Dies hat dazu geführt, dass die Vereinbarkeit einer Tätigkeit mit der Inkassoerlaubnis häufig erst bei Geltendmachung der Forderungen vor dem Zivilgericht geprüft wird. Ein Überschreiten der Inkassolizenz führt zur Nichtigkeit der Forderungsabtretung. Dieser Umstand kann insbesondere für rechtsuchende Verbraucherinnen und Verbraucher nachteilige Folgen mit sich bringen, etwa wenn die Forderungen zwischenzeitlich verjährt sind.

Schließlich ist aus Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die ihre Forderungen von einem Legal-Tech-Unternehmen durchsetzen lassen wollen, eine möglichst umfassende Information über das Geschäftsmodell der Anbieter und die für sie mit einem Vertragsschluss verbundenen Kosten und Risiken sowie über alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung erforderlich. Im RDG finden sich bisher jedoch keine Regelungen, die den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Rolle als Forderungsgläubiger ausreichend Rechnung tragen.

#### Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Mit dem Entwurf sollen die angesprochenen Probleme behoben werden. Der Zugang zum Recht soll erleichtert und damit insbesondere der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden, die anderenfalls aufgrund der bestehenden Kostenrisiken von einer Rechtsverfolgung absehen könnten.

- Mit den Änderungen in § 49b BRAO-E und § 4a RVG-E soll es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig gestattet werden, bei der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen (sowie im gerichtlichen Mahnverfahren) wie Inkassodienstleister Erfolgshonorare zu vereinbaren und die Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu übernehmen. Gleiches soll ohne eine Beschränkung auf Inkassodienstleistungen und außergerichtliche Verfahren auch dann gelten, wenn der Gegenstandswert die Grenze von 2 000 Euro nicht überschreitet. Zudem soll es bei der bisherigen Regelung zu den Erfolgshonoraren künftig nicht mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers ankommen.
- § 4 Satz 2 RDG-E soll der Lösung strittiger Auslegungsfragen bei der Finanzierung der Forderungsdurchsetzung durch Dritte dienen.

Der Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrags soll danach die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht schon deshalb gefährden, weil sich aus dem Vertrag die üblichen Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer ergeben.

- § 10 Absatz 3 RDG-E soll angehende Inkassodienstleister verpflichten, künftig bereits im Registrierungsverfahren umfangreichere Angaben zur angestrebten Tätigkeit und zu etwaigen Nebenleistungen zur eigentlichen Forderungseinziehung zu machen. Die zuständigen Behörden sollen aufgrund dieser Angaben prüfen können, ob die beabsichtigte Tätigkeit mit einer Registrierung als Inkassodienstleister vereinbar ist.
- Mit § 13f RDG-E sollen für Inkassodienstleister erstmals spezielle vorvertragliche Informationspflichten im Verkehr mit Verbraucherinnen und Verbrauchern eingeführt werden. Diese sollen für die Inkassodienstleister einfach zu erfüllen sein, Verbraucherinnen und Verbrauchern jedoch helfen, die Leistungen der Inkassodienstleister besser bewerten zu können. Sie betreffen die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, das Informationsbedürfnis beim Einsatz von Prozessfinanzierern und die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen und Folgen eines Vergleichs. Schließlich soll Verbraucherinnen und Verbrauchern verdeutlicht werden, dass ihre Forderung nicht notwendigerweise objektiv uneinbringlich ist, wenn ein Inkassodienstleister deren Einziehung nicht übernehmen will.

Der Entwurf steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Ressortabstimmung.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Philip Scholz)